

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, Ursula Lötzer,  
Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 14/1696, 14/1971 –**

### **Zustimmungsbedürftige Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die von der Bundesregierung vorgelegte Post-Universaldienstleistungsverordnung entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht der Aufgabe des Postgesetzes, flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich des Postwesens zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Post-Universaldienstleistungsverordnung zu überarbeiten und in veränderter Form neu vorzulegen.

1. Insbesondere geht es dabei um folgende Veränderungen und Konkretisierungen:

§ 2 Nr. 1 Satz 3 ist dahin gehend zu verändern, dass dauerhaft mindestens 5 000 stationäre Einrichtungen mit unternehmenseigenem ausgebildetem Post-Fachpersonal betrieben werden müssen.

§ 2 Nr. 1 Satz 4 ist dahin gehend zu verändern, dass in allen Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern mindestens eine stationäre Einrichtung vorhanden sein muss.

§ 2 Nr. 1 Satz 5 ist dahin gehend zu ergänzen, dass von der 2 000-Meter-Regel im Einzelfall nur abgewichen werden kann, wenn nicht mehr als 1 000 Bewohner einen weiteren Weg als 2 000 Meter haben und keine besonderen Erschwernisse bei den Verkehrs- und Wegever-

hältnissen vorliegen. Auf die Belange von Alten- und Behindertenheimen ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Nr. 1 Satz 6 ist dahin gehend zu verändern, dass bei beabsichtigten Veränderungen der stationären Einrichtungen zwischen der Deutschen Post AG und der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft Einvernehmen herzustellen ist, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.

§ 2 Nr. 2 Satz 1 ist dahin gehend zu verändern, dass die Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als 500 Meter zurückzulegen haben, um zu einem Briefkasten zu gelangen.

§ 2 Nr. 2 Satz 3 ist dahin gehend zu ergänzen, dass neben den Leerungszeiten auch der Zeitpunkt der nächsten Leerung auf den Briefkästen anzugeben ist.

§ 3 Nr. 3 ist dahin gehend zu ergänzen, dass nach einem erfolglosen Zustellversuch auf Antrag des Empfängers eine zweite Zustellung zu erfolgen hat.

§ 5 ist dahin gehend zu verändern, dass ein wirksames individuelles Einspruchs- und Klagerecht zur Durchsetzung der Bestimmungen der PUDLV verankert wird.

§ 6 Nr. 3 Satz 1 ist dahin gehend zu verändern, dass für Postdienstleistungen, für die gemäß § 51 des Postgesetzes bei In-Kraft-Treten der Post-Universaldienstleistungsverordnung eine Exklusivlizenz bestand, ein Einheitstarif anzuwenden ist.

2. Darüber hinaus sind folgende Bestimmungen in die Post-Universaldienstleistungsverordnung einzuarbeiten:
  - 2.1 Eine Postfiliale darf nur dann geschlossen werden, wenn die wöchentliche Grundarbeitszeit weniger als 5,5 Stunden beträgt.
  - 2.2 Neue Postfilialen sollen dann eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Inanspruchnahme der Postfiliale zu einer Grundarbeitszeit von mindestens 10 Wochenstunden führt.
  - 2.3 Wird eine Postfiliale, die nicht von der Deutschen Post AG selbst betrieben wird, geschlossen, so hat die Deutsche Post AG dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich im gleichen Einzugsgebiet eine andere eigen- oder fremdbetriebene Filiale als Ersatz dafür einzurichten ist, wenn die wöchentliche Grundarbeitszeit in der geschlossenen Filiale mehr als 5,5 Stunden betrug.
  - 2.4 Die Einhaltung der Qualitätsnormen der Post-Universaldienstleistungsverordnung wird von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post jährlich überprüft. Die Ergebnisse werden in einem Bericht veröffentlicht.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung weiter auf,

auf die Deutsche Post AG Einfluss zu nehmen, dass in der Vergangenheit umstrittene Schließungen von Postfilialen überprüft und kundenfreundliche Lösungen veranlasst werden. Dies gilt insbesondere für

- Postfilialschließungen zwischen 1990 und 1996, bei denen das Benehmen mit den kommunalen Gebietskörperschaften nicht hergestellt wurde,

- Fälle, in denen die 2 000-Meter-Vorgabe zu Lasten der Kunden nicht eingehalten wurde,
- Fälle, in denen die Auslastungsgrenze der Filialen von 5,5 Wochenstunden nicht beachtet wurde,
- Fälle, in denen dem Petitionsbeschluss des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1994 zur Frage der Berücksichtigung von Alten- und Behindertenheimen nicht ausreichend Rechnung getragen wurde,
- sonstige Härtefälle.

Berlin, den 18. Oktober 1999

**Gerhard Jüttemann**  
**Rolf Kutzmutz**  
**Ursula Lötzer**  
**Eva-Maria Bulling-Schröter**  
**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Zu Abschnitt II Nr. 1

Zu § 2 Nr. 1 Satz 3

Es ist nicht ausreichend, dass die Deutsche Post AG nur bis zum Jahr 2002 mindestens 5 000 stationäre Einrichtungen mit unternehmenseigenem Personal unterhält. Diese Regelung ließe befürchten, dass die schon heute zu beobachtende Entwicklung, geschultes Fachpersonal durch billige Aushilfskräfte bzw. angelerntes Personal zu ersetzen, ab 2003 erneut vorangetrieben wird. Im Übrigen entspricht es der Selbstverpflichtung der Deutschen Post AG im am 2. Dezember 1996 vom Regulierungsrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation beschlossenen Filialkonzept, „bis zum Ende der Exklusivlizenz und darüber hinaus mindestens 5 000 Filialen selbst zu betreiben“.

Der Begriff „unternehmenseigenes“ Personal soll genauer definiert werden. Nach Gründung der Tochtergesellschaft Deutsche Post Service und Vertriebsgesellschaft durch die Deutsche Post AG sind die so genannten PostPlus-Filialen entstanden. Nach Übernahme der McPaper AG durch die Deutsche Post AG sind McPaper-Filialen eingerichtet worden.

Die Mitarbeiter dieser Tochtergesellschaften werden in Schnellkursen auf ihre Postaufgaben vorbereitet. Es ist nicht klar, ob es sich im Sinne der PUDLV bei diesem Personal um unternehmenseigenes Personal handelt oder nicht. Es muss klargestellt werden, dass es sich bei unternehmenseigenem Personal um ausgebildetes Fachpersonal handeln muss.

Zu § 2 Nr. 1 Satz 4

Die Zahl 4 000 Einwohner ist zu hoch gegriffen, da es im ländlichen Raum viele Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 3 000 und 4 000 Einwohnern gibt, deren postalische Versorgung gefährdet würde. Die Zahl sollte deshalb auf 3 000 Einwohner gesenkt werden.

Zu § 2 Nr. 1 Satz 5

Die Vorgabe, dass die Erreichbarkeit einer Postfiliale in zusammenhängend bebauten Gebieten nur grundsätzlich zu gewährleisten ist, lässt befürchten, dass

die Deutsche Post AG – wie sie dies auch bisher schon tut – die Regel, willkürlich außer Kraft setzt. Die hinzunehmenden Ausnahmen von der Regel sind deshalb in der PUDLV als ausschließlich zulässige zu definieren.

Zu § 2 Nr. 1 Satz 6

Die bisherige Praxis der Deutschen Post AG sieht oft so aus, dass sie zunächst Fakten schafft (Kündigung bzw. Neuabschluss von Verträgen, Einleitung von Baumaßnahmen u. ä.) und dann die kommunalen Gebietskörperschaften informiert. Eventuelle Einwände der Kommunen bleiben deshalb in aller Regel folgenlos. Die Herstellung des Benehmens mit den Kommunen ermöglicht diesen lediglich eine Stellungnahme. Dies ist nicht ausreichend, deshalb müssen Kommunen und Deutsche Post AG bei Veränderungen der stationären Einrichtungen zu einer Einigung finden.

Zu § 2 Nr. 2 Satz 1 und 3

Zurzeit liegen die Entfernungen der Briefkästen wesentlich unter der 1 000-Meter-Marke. Es ist nicht einzusehen, warum durch die PUDLV eine Ausdünnung des Briefkastennetzes eingeleitet werden soll.

Neben den Leerungszeiten ist auf den Briefkästen auch der Zeitpunkt der nächsten Leerung anzugeben, damit für die Postkunden erkennbar ist, ob diese bereits stattgefunden hat oder noch nicht.

Zu § 3 Nr. 3

Die frühere Post-Kundenschutzverordnung sah vor, dass nach einem wegen Abwesenheit des Empfängers erfolglosen Zustellversuch von Paketen auf Antrag eine zweite Zustellung zu erfolgen hat. Es ist nicht einzusehen, warum diese kundenfreundliche Regelung nicht Eingang in die PUDLV gefunden hat.

Zu § 5

Das Recht der Bürgereingabe zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Postkunden wesentlichen Qualitätsmerkmale ist bei weitem nicht ausreichend und im Übrigen bereits durch Artikel 17 des Grundgesetzes gedeckt. In Übereinstimmung mit Artikel 19 der EU-Richtlinie 97/67/EG ist ein angemessenes individuelles Einspruchs- und Klagerecht zur Durchsetzung der Bestimmungen der PUDLV nötig. Ohne diese Rechte bleiben nicht eingehaltene Bestimmungen der PUDLV für die Postkunden praktisch nicht durchsetzbar.

Zu § 6 Nr. 3 Satz 1

Die Beschränkung des Einheitstarifs auf Postdienstleistungen, für die eine Exklusivlizenz besteht, führt mit Sicherheit zu unterschiedlichen Tarifen auch im Briefdienst bis 200 Gramm zwischen Ballungsgebieten und dünn besiedelten Gegenden nach Auslaufen der Exklusivlizenz am 31. Dezember 2002. Das ist für die Postkunden nicht wünschenswert. Der Einheitstarif muss deshalb für alle Postdienstleistungen gelten, für die gemäß § 51 PostG bei In-Kraft-Treten der Universaldienstleistungsverordnung eine Exklusivlizenz bestand.

Zu Abschnitt II Nr. 2

Zu den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3

Die Punkte 2.1 und 2.2 sind Bestandteil des Filialkonzeptes der Deutschen Post AG. In diesem Filialkonzept ist das Minimum des Notwendigen dargestellt, um entsprechend der allgemeinen Nachfrage dem Kunden flächendeckend angemessene und ausreichende Möglichkeiten der Inanspruchnahme postalischer Dienstleistungen zu bieten. Insofern erscheint es zur Absicherung der Ziele des Postgesetzes und der im Grundgesetz festgelegten Dienstleistungsgewähr des Bundes sinnvoll, dieses notwendige Minimum auch in die Post-Universaldienstleistungsverordnung zu übernehmen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Punkt 2.3, da es bei fremdbetriebenen Filialen zu Schließungen kommen kann,

die die Deutsche Post AG nicht zu verantworten hat und die nicht im Zusammenhang mit einem Rückgang der Nachfrage nach postalischen Dienstleistungen stehen. Die Deutsche Post AG hat in diesen Fällen deshalb unverzüglich neue Möglichkeiten zur Befriedigung der Nachfrage nach postalischen Dienstleistungen zu schaffen.

Zu Punkt 2.4

Die jährliche Kontrolle der Einhaltung der für den Universaldienst festgelegten Qualitätsnormen und die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse entsprechen der Forderung aus Artikel 16 der EU-Richtlinie 97/67/EG.

Zu Abschnitt III

Bezogen auf die Arbeit von Postfilialen wird das zu erbringende Mindestangebot im Filialkonzept der Deutschen Post AG präzisiert, das auf der Sitzung des Regulierungsrates beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation am 2. Dezember 1996 beschlossen wurde. Darin wird klargestellt, dass die stationären Vertriebspunkte ab einer Grundarbeitszeit von 5,5 Wochenstunden aufrechterhalten werden sollen.

Über diese Bestimmung hinaus war in der vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997 gültigen Post-Kundenschutzverordnung festgelegt, dass entsprechend der allgemeinen Nachfrage unter Nutzung wirtschaftlicher Vertriebswege geeignete und ausreichende Möglichkeiten bereitgestellt werden müssen, um Geschäfte über Monopoldienstleistungen abzuwickeln. Diese Forderung galt als beachtet, wenn die Kunden von ihrem Wohnsitz in der Regel nicht mehr als 2 000 Meter zu einer derartigen Möglichkeit zurücklegen mussten.

Diese 2 000-Meter-Regel ist auch in die Post-Universaldienstleistungsverordnung übernommen worden. Insofern stärkt diese grundsätzlich auch in Zukunft die Rechte der Postkunden.

Bis zum Ende des Jahres 1995 gab es jedoch weder die Post-Kundenschutzverordnung noch das Filialkonzept der Deutschen Post AG noch eine andere geeignete Form des Schutzes der Kundenrechte, was speziell im Jahre 1993 zur Schließung von rund 1 000 Postfilialen in Orten mit über 20 000 Einwohnern geführt hat. Beispielsweise sind in den drei benachbarten hannoverschen Stadtteilen Waldheim, Seelhorst und Waldhausen alle drei Postfilialen geschlossen worden, obwohl die Auslastung in Waldheim 35,1 Wochenstunden, in Seelhorst 12,0 Wochenstunden und in Waldhausen 47,4 Wochenstunden betrug. Die Schließungen führten dazu, dass im Bereich der drei erwähnten Stadteile rund 2 700 Bewohner seitdem einen weiteren Weg als 2 000 Meter zur nächsten Postfiliale haben.

Es muss ermöglicht werden, Filialschließungen aus der Vergangenheit, die zu einer Unterversorgung mit postalischen Dienstleistungen geführt haben, zu überprüfen und kundenfreundliche Lösungen herbeizuführen.





